

Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte

vom 4. Oktober 1976^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 28 Abs. 1 des Schätzungsgesetzes vom 27. Juni 1961 ¹ und § 3 Abs. 1 des Dekretes über eine allgemeine Anpassung der Katasterwerte vom 5. Juli 1976 ²,

auf den Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Organisation*

¹ Die Durchführung der allgemeinen Anpassung der Katasterwerte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wird der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern ^{2a} übertragen.

² Die Gemeinden haben nach den Vorschriften dieser Verordnung mitzuwirken. ³

³ Der Dienststelle Steuern ⁴ obliegt die Aufsicht.

§ 2 *Grundlage der Zuschlagsberechnung*

¹ Für die allgemeine Anpassung sind die am 1. Oktober 1976 geltenden Katasterwerte massgebend.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Inkrafttreten der revidierten und berichtigten Katasterwerte (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Schätzungsgesetzes ⁵).

§ 3 *Erstinstanzlicher Entscheid: a. Zuständigkeit*

Über die Anpassung der Katasterwerte entscheidet erstinstanzlich die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern.

§ 4 ⁶ *b. Eröffnung*

¹ Der Entscheid über die Erhöhung des Katasterwertes ist der Gemeinde und den einspracheberechtigten Grundeigentümern durch eine Schätzungsanzeige zu eröffnen.

² Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern übermittelt der zuständigen Gemeinde die Schätzungsanzeigen für den eigenen Bedarf und zuhanden der Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde besorgt die Zustellung an die einspracheberechtigten Grundeigentümer unter Verwendung des von der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern gelieferten Formulars.

§5 ⁷ *Einsprache*
a. Frist und Einreichungsstelle

Die Gemeinde und der Grundeigentümer können gegen den Schätzungsentscheid innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern schriftlich Einsprache erheben.

§ 6 *b. Form und Inhalt*

¹ Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Mit der Einsprache kann geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für den Zuschlag nach § 1 des Dekretes ⁸ fehlen bzw. gegeben sind.

² Der Grundeigentümer kann an Stelle des Zuschlages die Neufestsetzung des Katasterwertes verlangen.

§7 ⁹ *c. Vernehmlassung*

¹ Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern unterbreitet die Einsprache des Grundeigentümers der Gemeinde zur Stellungnahme.

² Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern gibt dem Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Gemeinde Einsprache erhoben hat.

§ 8 *d. Einspracheentscheid*

Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern erlässt den Einspracheentscheid und stellt ihn den Einspracheberechtigten zu.

§ 9 ¹⁰ *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

Die Einspracheberechtigten können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Wurde der angefochtene Entscheid im Einspracheverfahren bestätigt, so steht das Beschwerderecht nur dem Einsprecher zu.

§ 10 *Neufestsetzung*

¹ Verlangt der Grundeigentümer in der Einsprache an Stelle des Pauschalzuschlages die Neufestsetzung, so sorgt die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern für deren beförderliche Durchführung im ordentlichen Schätzungsverfahren.

² Ergibt sich aus den Akten, dass der Katasterwert auf der bisherigen Höhe zu belassen ist, so kann die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern auf Grund der Akten ohne Augenschein entscheiden.

§ 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1976 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte vom 8. Februar 1965 ¹¹. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Oktober 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: i. V. Muheim

Der Staatsschreiber-Stellvertreter: Buchs

* G 1976 204

¹ SRL Nr. 626

² SRL Nr. 628

^{2a} Gestützt auf § 19 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 20. März 1984 wurde in den §§ 1, 3–5, 7, 8 und 10 die Bezeichnung «Schatzungsamt» durch die Bezeichnung «Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern» ersetzt. Die Änderung trat am 3. Juni 2008 in Kraft.

³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁴ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern» ersetzt.

⁵ SRL Nr. 626

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁸ SRL Nr. 628

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 13. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. März 2009 (G 2009 55).

¹¹ V XVI 989

Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte vom 4. Oktober 1976 (G 1976 204)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum Seite	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 445	§§ 1, 4, 5, 7	geändert
2.	Änderung	13. 2. 09	—	G 2009 55	§ 9	geändert